

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Dokument „**Wichtige Informationen zu AGB, Preisgültigkeit und Gewährleistungsfrist und -bedingungen**“.
- 1.2. Alle Lieferungen und Leistungen der Dallmeier electronic GmbH & Co.KG, Bahnhofstrasse 16, 93047 Regensburg und ihrer verbundenen Unternehmen, soweit sich diese nicht auf eigene AGB berufen – nachstehend Dallmeier genannt – erfolgen ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.3. Entgegenstehende oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dallmeier abweichende Bedingungen des Erstkäufers gelten nur, wenn deren Geltung von Dallmeier ausdrücklich schriftlich vor Vertragsschluss anerkannt worden ist.
- 1.4. Sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dallmeier dem Erstkäufer nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn dem Erstkäufer auf den Vertragsunterlagen oder in sonst geeigneter Weise ein entsprechender Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dallmeier gegeben wurde. Die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Homepage von Dallmeier abrufbar (www.dallmeier.com) oder werden auf Anfrage zugesandt.

2. ANGEBOT UND MINDESTBESTELLWERT

- 2.1. Angebote von Dallmeier sind freibleibend und unverbindlich. Sie verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch die Lieferanten von Dallmeier. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Dallmeier, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Erstkäufer zustande.
- 2.2. Zur Einbeziehung bestimmter Werbeaussagen oder Produktinformationen in den Vertrag ist es notwendig, dass diese Eigenschaftsangaben beim Vertragsabschluss genau bezeichnet und vereinbart werden.
- 2.3. Dem Erstkäufer zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren absehbaren Entwicklung bleiben vorbehalten, soweit sie die Gebrauchsfähigkeit für den Erstkäufer nicht beeinträchtigen, ohne dass hieraus Rechte gegen Dallmeier hergeleitet werden könnten.

3. PREISE

Alle Preise verstehen sich „ex works“ gemäß INCOTERMS 2010. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro zuzüglich Fracht, Verpackung, Versicherung und der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

4. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

- 4.1. Die von Dallmeier genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Lieferanten von Dallmeier. Verzögerungen werden dem Erstkäufer unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Dallmeier kann in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten Sachen auch den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern sich die Leistungszeit durch die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung um mehr als einen Monat verlängern sollte. Sofern wettbewerbsrechtlich zulässig, werden dem Erstkäufer etwaige Ansprüche gegen den Zulieferer wegen der nicht vertragsgemäßen Lieferung abgetreten. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Erstkäufers sind ausgeschlossen.
- 4.3. Unvorhergesehene Umstände und Hindernisse, die außerhalb des Willens von Dallmeier liegen



See more.

und die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen), verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten; verlängert wird auch eine in diesem Fall eventuell vom Erstkäufer gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses.

Diese Regelungen gelten insbesondere auch für staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage usw.

Gleiches gilt, wenn diese Hindernisse und Umstände bei Lieferanten von Dallmeier oder bei deren Unterlieferanten eintreten. Eine derartige Liefer- und Leistungsverzögerung berechtigt Dallmeier, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Verzögerung mehr als einen Monat beträgt. Ein Anspruch des Erstkäufers auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs oder Rücktritts vom Vertrag aufgrund vorgenannter Gründe ist ausgeschlossen.

- 4.4. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt Dallmeier ausdrücklich vorbehalten.
- 4.5. Im Falle des Lieferverzuges kann der Erstkäufer nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet der Ziffer 4.6 und der Ziffer 7, die keine Umkehr der Beweislast bezwecken, ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.
- 4.6. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haftet Dallmeier nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt, wenn der Erstkäufer wegen eines von Dallmeier zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

5. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Kosten des Erstkäufers.
- 5.2. Sofern keine Holschuld (Lieferung ex works) vereinbart wurde, geht die Gefahr spätestens mit Übergabe des Vertragsprodukts an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von Dallmeier benannt sind, auf den Erstkäufer über.
- 5.3. Sofern keine Holschuld (Lieferung ex works) vereinbart wurde und sich der Versand ohne Verschulden von Dallmeier verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Erstkäufer über.
- 5.4. Dallmeier veranlasst, sofern es der Erstkäufer nicht ausdrücklich untersagt, die Versicherung der an den Erstkäufer zu versendenden Waren gegen Transportschäden. Die Versicherung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Erstkäufers bei einer von Dallmeier auszuwählenden Versicherungsgesellschaft. Dallmeier wird von Haftungen für Transportschäden freigestellt, sobald die Versicherung abgeschlossen ist.
- 5.5. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Erstkäufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen schriftlich mit unverzüglicher Weiterleitung einer Kopie an Dallmeier anzuzeigen.

6. SACH- UND RECHTSMÄNGELHAFTUNG; REPARATUREN NACH ABLAUF DER GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1. Alle nach 2.2. und auch alle sonstigen für den Vertrag relevanten Eigenschaftsangaben beinhalten keine Übernahme einer Garantie.
- 6.2. Beratungen leistet Dallmeier auf Grund ihrer Erfahrungen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit sind. Der Erstkäufer ist jedoch in jedem Fall zu eigenen Prüfungen verpflichtet. Eine etwa verbleibende Haftung richtet sich nach Ziffer 7.
- 6.3. Bei Lieferungen haftet Dallmeier für Mängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - a) Der Erstkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt gewissenhaft zu prüfen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich (spätestens binnen einer Frist



See more.

von drei Werktagen) nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes schriftlich und spezifiziert geltend zu machen.

b) Unterbleibt eine derartige Rüge, so gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch in diesem Fall ist der Mangel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen ab Erkennbarkeit des Mangels schriftlich zu rügen. Geschieht dies nicht, gilt der Vertragsgegenstand ebenfalls als genehmigt.

c) Dallmeier leistet Gewähr ab Gefahrübergang nach den in der Übersicht „**Wichtige Informationen zu AGB, Preisgültigkeit und Gewährleistungsfrist und -bedingungen**“ oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Gewährleistungsfristen. Eventuell kürzere oder längere Gewährleistungsfristen unserer Lieferanten haben hierauf keinen Einfluss. Von dieser Regel abweichende Vereinbarungen (z.B. für längere Gewährleistungsfristen) bedürfen der schriftlichen Form.

Die Meldung eines Mangels ist über die RMA Plattform von Dallmeier vorzunehmen. Im Fall einer notwendigen Rücksendung der Ware, muss diese fachgerecht und unter Berücksichtigung der ESD- Richtlinien verpackt und an unserem Sitz in Regensburg oder den Sitz der lokalen Dallmeier Niederlassung versendet werden (Bring In). Vor-Ort-Einsätze sind kostenpflichtig, im Leistungsumfang nicht enthalten und müssen gesondert vereinbart werden. Mängel werden nach Wahl von Dallmeier nur durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Dabei bleibt Dallmeier das Recht vorbehalten, Dritte mit diesen Arbeiten zu betrauen. Zur Mängelbeseitigung hat der Erstkäufer Dallmeier angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Sollte das Produkt nicht wie vorstehend beschrieben angeliefert werden, können Gewährleistungsansprüche jeglicher Art gegen Dallmeier im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang entfallen, beispielsweise bei auftretenden Transportschäden.

Die über die gesetzliche Gewährleistungszeit hinausgehende Gewährleistungszeit stellt keine Garantie dar, sondern ist nur eine einfache Verlängerung der Gewährleistungszeit. Voraussetzung für Ansprüche innerhalb der verlängerten Gewährleistungszeit ist, dass das Produkt in Originalverpackung oder zumindest gleichwertiger Verpackung an unserem Sitz in Regensburg oder dem Sitz der lokalen Dallmeier Niederlassung angeliefert wird.

d) Eine Haftung von Dallmeier besteht nur bei nicht unerheblichen Mängeln.

e) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Dallmeier nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Sollte die in Satz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Erstkäufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Wird während der Gewährleistungszeit eine Reparatur durchgeführt, so gewährt Dallmeier auf die Reparaturteile eine weitere Gewährleistung von 12 Monaten ab Fertigstellung der Reparatur; auch hier ist Voraussetzung, dass die Produkte bei Dallmeier angeliefert werden; für die verlängerte Gewährleistungszeit gelten die Vorgaben aus Buchstabe c), soweit die Verlängerung nicht von Gesetzes wegen eintritt.

f) Die Schadensersatzhaftung von Dallmeier bei Sach- und Rechtsmängeln richtet sich nach Ziffer 7. Gleiches gilt für eine Haftung auf Aufwendungsersatz.

g) Dallmeier trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

h) Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen – d.h. nach Prüfung des Produkts steht fest, dass kein von Dallmeier zu vertretender Mangel vorliegt – stellt eine zu Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung (§ 280Abs. 1 BGB) des Erstkäufers dar. In einem derartigen Fall ist Dallmeier berechtigt, für jedes unberechtigte Mangelbeseitigungsverlangen eine



See more.

Bearbeitungspauschale zu berechnen.

i) Dallmeier behält sich für den Fall des Rücktritts des Erstkäufers vom Kaufvertrag vor, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine angemessene Nutzungsentschädigung auf den Kaufpreis vor der Rückerstattung anzurechnen.

7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG UND HAFTUNG

- 7.1. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Erstkäufers soll – abgesehen von den Fällen der Ziffer 6 – weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen Dallmeier zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 7.2. Dallmeier haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet Dallmeier bei der Abgabe von Garantien, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.
- 7.3. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die verbleibende Haftung von Dallmeier auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.4. Im Übrigen ist die Haftung von Dallmeier – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- 7.5. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- 7.6. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung von Dallmeier wirkt auch für deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.7. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Dallmeier liefert nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich Dallmeier nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

- 8.1. Dallmeier behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dallmeier ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Erstkäufer sich vertragswidrig verhält.
- 8.2. Der Erstkäufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Erstkäufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Erstkäufer Dallmeier unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Dallmeier die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Erstkäufer für den Dallmeier entstandenen Ausfall.
- 8.3. Der Erstkäufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Erstkäufer schon jetzt an Dallmeier in Höhe des mit Dallmeier



See more.

vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Der Erstkäufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Dallmeier, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Dallmeier wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Erstkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- 8.4. Der Erstkäufer tritt an Dallmeier auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung erfolgt im Rang vor dem Rest.
- 8.5. Der Erstkäufer verpflichtet sich im Falle der Insolvenzantragstellung durch ihn oder durch Dritte sowie im Falle einer Pfändung unverzüglich Dallmeier zu informieren. Er verpflichtet sich insbesondere, in diesem Fall unverzüglich Auskunft über den Bestand und Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Erstkäufers.
- 8.6. Dallmeier verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Erstkäufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der zurück übertragenen Sicherheiten erfolgt durch Dallmeier. Als Bemessungsgrundlage werden die Nominalwerte herangezogen.
- 8.7. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Erstkäufer für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

9. ZAHLUNG

- 9.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 9.2. Eingehende Zahlungen werden nach Wahl von Dallmeier zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.
- 9.3. Zahlungen gelten erst als bewirkt, wenn Dallmeier endgültig über den Betrag verfügen kann. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber und nach gesonderter Vereinbarung entgegen genommen. Scheckspesen gehen zu Lasten des Erstkäufers.
- 9.4. Gerät der Erstkäufer in Verzug, so ist Dallmeier berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an für einen eventuellen Verzugschaden insbesondere Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, derzeit 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB, zu verlangen. Dabei kann jederzeit ein höherer Zinsschaden nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.5. Kommt der Erstkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden Dallmeier Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Erstkäufers in Frage stellen, so ist Dallmeier berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Dallmeier auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt.
- 9.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Erstkäufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Dallmeier anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Erstkäufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann unabhängig davon auch geltend gemacht werden, wenn die Ansprüche mit denen aufgerechnet wird unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

10. SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

- 10.1. Der Erstkäufer ist verpflichtet, Dallmeier unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von Dallmeier geliefertes Produkt hingewiesen wird. Dallmeier ist alleinig berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Erstkäufer gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit diese auf die unmittelbare Verletzung durch ein



See more.

von Dallmeier geliefertes Produkt zurückzuführen sind. Alle für diesen Zweck notwendigen Willenserklärungen und Unterlagen sind vom Erstkäufer an Dallmeier abzugeben bzw. auszuhändigen. Dallmeier ist grundsätzlich bemüht, dem Erstkäufer das Recht zur Benutzung des Produkts zu verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, ist Dallmeier berechtigt, nach eigener Wahl das Produkt so abzuändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt zurückzunehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Entschädigung für die gezogenen Nutzungen zu erstatten.

- 10.2. Hat der Erstkäufer das von Dallmeier gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert, oder hat Dallmeier auf Grund von Anweisungen des Erstkäufers das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der Erstkäufer verpflichtet, Dallmeier gegenüber Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechts zu verteidigen bzw. freizustellen, soweit der Erstkäufer dies zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 10.3. Die von Dallmeier gestellten SW-Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Erstkäufers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf den von Dallmeier gelieferten Produkten. Der Erstkäufer darf diese Programme und Dokumentationen ohne schriftliche Einwilligung von Dallmeier Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerungen der Hardware. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Eine Haftung oder ein Kostenersatz durch Dallmeier für solche Kopien ist ausgeschlossen. Sofern Originale einen auf Urheberschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Erstkäufer auch auf Kopien anzubringen.
- 10.4. Falls ein von Dallmeier angekauftes Produkt oder Softwareprodukt vom Erstkäufer weiter vertrieben wird, ist der Erstkäufer verpflichtet, seine Abnehmer auf diese Bestimmungen hinzuweisen und die in der EULA (Endnutzerlizenzbestimmungen) von Dallmeier genannten Bestimmungen zum Teil des mit seinen Abnehmern abgeschlossenen Vertrages zu machen. Eine digitale Version der EULA findet der Erstkäufer in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch auf der Website von Dallmeier unter der Rubrik „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.
- 10.5. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Dallmeier nach Ziffer 7.

11. KUNDENDATEN

Der Erstkäufer erteilt hiermit Dallmeier seine ausdrückliche Zustimmung zur elektronischen automatisierten Verarbeitung der aufgrund der vertraglichen Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) von uns gespeichert und verarbeitet.

12. EXPORT

Von Dallmeier gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Erstkäufer vereinbarten Lieferland bestimmt. Dallmeier übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der jeweiligen staatlichen Vorschriften, insbesondere wenn gelieferte Waren in Nicht-EU-Länder exportiert werden. Eine solche Haftung kann nur übernommen werden, wenn Dallmeier vorher eine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Unabhängig davon ist die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in ein System integriert – für den Erstkäufer genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen, mit dem Erstkäufer vereinbarten, Lieferlandes. Der Erstkäufer muss sich über diese Vorschriften selbstständig erkundigen. Ihm obliegt in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

13. EU-EINFUHRUMSATZSTEUER

Soweit der Erstkäufer seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur



Einhaltung der Regelung bezüglich der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteuer-identifikationsnummer an Dallmeier ohne gesonderte Anfrage. Der Erstkäufer ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an Dallmeier zu erteilen.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 14.1. Erfüllungsort ist Regensburg.
- 14.2. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechts des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- 14.3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Dallmeier, sofern der Erstkäufer auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Erstkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dallmeier ist berechtigt, den Erstkäufer auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten. Ist eine Ergänzung oder Auslegung dieser Bestimmungen nicht möglich oder können sich die Vertragsparteien hierüber nicht einigen, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Dallmeier erbringt die Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der zum jeweiligen Zeitpunkt für die Produkte geltenden gesetzlichen Vorschriften. Genaue Angaben zu Normenzulassungen und Zertifizierungen sind bei Dallmeier zu erfragen. Sollte die Einhaltung spezieller Regeln bzw. landesrechtlicher Vorschriften notwendig sein, muss der Erstkäufer Dallmeier bei der Bestellung darauf gesondert hinweisen.
- 15.3. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Elektronik-Teilen werden von Dallmeier beachtet. Nähere Informationen dazu werden aus aktuellem Anlass bekannt gegeben bzw. können direkt bei Dallmeier nachgefragt werden.
- 15.4. Eine unzulässige Umkehr der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislast ist mit keiner Bestimmung dieser AGB bezweckt.
- 15.5. Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral und auch sonst diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verstehen.